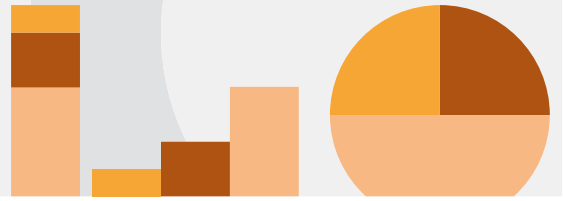




BFS Aktuell



19 Kriminalität und Strafrecht

Neuchâtel, Juni 2019

Landesverweisungen in der Strafurteilsstatistik

Das Wichtigste in Kürze

Im Juni 2018 publizierte das Bundesamt für Statistik (BFS) Zahlen zur strafrechtlichen Landesverweisung nach Art. 66a und Art. 66a^{bis} Strafgesetzbuch (StGB), die am 1.10.2016 in Kraft getreten ist. Neben den Zahlen zu den angeordneten Landesverweisungen wurden erstmals auch Zahlen zur Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung publiziert, d. h. zu den Fällen, in denen trotz Vorliegen einer Anlasstat nach Art. 66a Abs. 1 StGB keine obligatorische Landesverweisung angeordnet wurde.

Die Ergebnisse wurden in der Folge in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Die vorliegende Publikation kommt noch einmal auf die damaligen Ereignisse zurück und klärt Fragen, wie zum Beispiel: Wieso wurden zwei alternative Tabellen zur Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung aufgeschaltet und wieso wurden diese Daten zurückgezogen? Was wurde nach der damaligen Publikation unternommen?

Es wird gezeigt, dass die Zahlen – auch wenn Sie nicht das ganze Phänomen der Anwendung des Art. 66a StGB (obligatorische Landesverweisung) beleuchten – aussagekräftig waren. Dazu wird die Vorgehensweise bei der Berechnung der Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung detailliert dargelegt.

Die Ergebnisse 2017 und 2018 werden tabellarisch ausgewiesen und beschrieben.

2018 wurden insgesamt 1702 obligatorische und nicht obligatorische Landesverweisungen ausgesprochen. Die meisten der zu einer Landesverweisung verurteilten Ausländerinnen und Ausländer hatten keinen B- oder C-Ausweis (84%), zudem handelte es sich hauptsächlich um Männer (93%).

Bei 71% aller Verurteilungen, bei denen alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung im Strafregister identifiziert werden konnten, wurde im Jahr 2018 auch effektiv eine Landesverweisung ausgesprochen. Diese Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr (69%) leicht gesteigert. Besonders häufig werden Landesverweisungen zusammen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten ausgesprochen. Die Anwendungsrate gibt keine Auskunft darüber, wie häufig aufgrund eines Härtefalls, auf eine Landesverweisung verzichtet wurde.

1 Erstellung der Strafurteilsstatistik

Quelle der Strafurteilsstatistik des BFS ist das zentrale schweizerische Strafregister VOSTRA. In diesem erfassen die in den Kantonen zuständigen Stellen (Gerichte, Staatsanwaltschaften oder VOSTRA-Koordinationsstellen) systematisch alle rechtskräftigen Verurteilungen, die aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens des Bundesrechts ausgesprochen werden. Alle für die Funktion des Strafregisters VOSTRA notwendigen Informationen zur Verurteilung und zum/zur Verurteilten werden dabei registriert. Hat der/die Verurteilte hingegen nur eine Übertretung¹ begangen, wird diese Verurteilung nur in Ausnahmefällen ins Strafregister VOSTRA eingetragen².

Das Bundesamt für Justiz (BJ) verwaltet die Datenbank des Strafregisters VOSTRA und stellt die Einträge zu statistischen Zwecken dem BFS zur Verfügung, welches die Daten aufbereitet. Es handelt sich dabei um die Nutzung eines Registers zu statistischen Zwecken. Der Inhalt der Einträge wird damit durch die Aufgaben des Strafregisters VOSTRA und nicht aufgrund statistischer Bedürfnisse bestimmt.

Jährlich publiziert das BFS die Anzahl Verurteilungen nach den zur Verfügung stehenden Variablen (Geschlecht, Alter, Nationalität und Aufenthaltsstatus, begangene Straftat und ausgesprochene Sanktion usw.). Die aktuell zur Verfügung stehende Zeitreihe geht bis ins Jahr 1984 zurück.

Die Ergebnisse werden immer nach dem Verurteilungsjahr ausgewiesen. Dies führt dazu, dass bei der jährlichen Aktualisierung die gesamte Zeitreihe der Verurteilungszahlen neu berechnet werden muss, da nicht alle Urteile auch im aktuellen Verurteilungsjahr rechtskräftig werden. Teilweise werden die Verurteilungen erst nach einem langen Instanzenweg rechtskräftig und somit lange Zeit nach dem erstinstanzlichen Entscheid ins Strafregister eingetragen. Die Daten der letzten zwei ausgewiesenen Jahre sind somit vorläufig nicht vollständig – insbesondere bei den schwerwiegenden Straftaten.

2 Rechtliche Umsetzung der Ausschaffungsinitiative: Die Landesverweisung im Strafgesetzbuch

Mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative³ am 28.11.2010 wurden neu Absatz 3–6 in den Art. 121 der Bundesverfassung aufgenommen. Darin werden die Voraussetzungen und Umstände der Landesverweisung rechtskräftig verurteilter Ausländerinnen und Ausländer in groben Zügen umschrieben.

Gemäss Art. 121 Abs. 3 der Bundesverfassung verliert eine ausländische Person unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden ist oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen hat.

Das Parlament als Gesetzgeber setzt diese Vorgaben gesetzlich um und hat auch die Möglichkeit, die Liste der Straftatbestände auszuweiten.

Am 1.10.2016 trat in Form des Art. 66a und 66a^{bis} StGB die neue Regelung zur Landesverweisung in Kraft.

2.1 Arten der Landesverweisung

Das StGB unterscheidet in Art. 66a und 66a^{bis} folgende Kategorien von Landesverweisungen.

2.1.1 Die obligatorische Landesverweisung [Art. 66a (siehe Anhang)]

Die Regelung enthält einen Straftatenkatalog und sieht vor, dass das Gericht eine Landesverweisung aussprechen muss, wenn der straffällig gewordene Ausländer oder die straffällig gewordene Ausländerin wegen einer der im Straftatenkatalog aufgezählten Straftatbestände verurteilt wird. Es handelt sich um eine obligatorisch auszusprechende Landesverweisung, auf die nur in Ausnahmefällen verzichtet werden kann, namentlich, wenn diese für den Ausländer/die Ausländerin einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde (Härtefallklausel) oder wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr oder in entschuldbarem Notstand begangen wurde (Art. 66a Abs. 2 und 3 StGB). Die Landesverweisung kann für eine Dauer von 5–15 Jahren ausgesprochen werden.

¹ Das Strafgesetzbuch (Art. 10 und 103) unterscheidet Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind: Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind; Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind; Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.

² Verordnung über das Strafregister VOSTRA: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061863/index.html>

³ zum Inhalt der Initiative: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis357.html>

2.1.2 Die nicht-obligatorische Landesverweisung [Art. 66a^{bis} (siehe Anhang)].

Auch bei Verurteilungen ohne eine der in Art. 66a aufgeführten Straftat hat das Gericht die Möglichkeit, eine Landesverweisung für eine Dauer von 3–15 Jahren auszusprechen. Einzige Voraussetzungen dafür sind, dass die ausländische Person aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens zu einer Strafe oder einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 (stationäre Massnahmen oder Verwahrung) verurteilt wird.

2.2 Straftatenkatalog

Die in der Bundesverfassung aufgeführte Straftatenliste wurde im Straftatenkatalog des Art. 66a Abs. 1 StGB, der sehr umfangreich und detailliert ist, erweitert. Er enthält hauptsächlich Verbrechen, aber auch einige Vergehen. Die einzelnen Straftatbestände sind im Anhang aufgeführt. Auf die auslegungsbedürftigen Passagen des Straftatenkatalogs wird in Punkt 3.3.1. näher eingegangen.

3 Möglichkeiten der statistischen Auswertung im Bereich der Landesverweisungen

3.1 Ausgesprochene Landesverweisung

Seit Inkrafttreten der neuen Regelung zur Landesverweisung erhält das BFS auch die ins Strafregister VOSTRA aufgenommenen Informationen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen, welche die kantonalen Stellen ins zentrale Strafregister VOSTRA eintragen.

Die statistischen Auswertungen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen werden ab dem Jahr 2016 jährlich publiziert. Die Daten zu den Verurteilungen enthalten im Falle einer ausgesprochenen Landesverweisung auch die Art der Landesverweisung [obligatorisch (Art. 66a StGB) oder nicht obligatorisch (Art. 66a^{bis} StGB)], die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung, einen möglichen Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung und eine Information zur Aufhebung des gewährten Aufschubs.

Weiter sind in den Tabellen die soziodemographischen Merkmale der verurteilten Person (Alter, Geschlecht, Geburtsort, Nationalität und Aufenthaltsstatus) aufgeschlüsselt (s. Tabelle T1 und Tabelle T2 weiter unten).

Dabei handelt es sich immer um die gerichtlich ausgesprochenen Landesverweisungen. Diese werden erst ins Strafregister VOSTRA eingetragen, wenn das Urteil rechtskräftig ist. Rechtskräftig wird ein Urteil, wenn es nicht mehr angefochten wird oder angefochten werden kann, weil das Urteil akzeptiert wurde oder die letzte Instanz entschieden hat. Wird in dem Urteil auch eine unbedingte Freiheitsstrafe angeordnet, muss diese zuerst vollzogen werden. Erst nach Entlassung aus dem Strafvollzug wird die Landesverweisung vollzogen. Sobald der Vollzug der Landesverweisung beginnt, wird das Datum des Beginns der Landesverweisung ins Strafregister VOSTRA eingetragen.

3.2 Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung

Bereits im Vorfeld der erstmaligen Publikation des BFS zu den obligatorischen und nicht obligatorischen Landesverweisungen gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB wurden mehrere Motionen eingereicht⁴, die neben den Zahlen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen auch Daten zur Anwendung der in Art. 66a Abs. 2 vorgesehenen Härtefallklausel⁵ verlangten. Im Strafregister VOSTRA wird die Anwendung der Härtefallklausel nicht eingetragen. Somit können mit den Daten der Strafurteilsstatistik keine Aussagen zur Anwendung der Härtefallklausel gemacht werden. Auch wird die Begründung im Strafregister VOSTRA nicht eingetragen, warum keine obligatorische Landesverweisung trotz Vorliegen einer Anlasstat nach Artikel 66a Abs. 1 StGB ausgesprochen wurde.

Es ist hingegen möglich, zu prüfen, wie oft in den Fällen, in denen eine Landesverweisung hätte ausgesprochen werden müssen, weil eine in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgelistete Straftat abgeurteilt wurde, diese auch angeordnet wurde. Es ist also möglich, eine Art «Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung» zu berechnen, ohne dabei auf die möglichen Gründe des Fehlens der Landesverweisung einzugehen. Wie bereits weiter oben unter Kapitel 2.1.1 erwähnt, gibt es neben der Härtefallklausel auch andere Gründe für einen Verzicht auf die Landesverweisung wie z. B. eine entschuldbare Notwehr oder ein entschuldigbarer Notstand oder aber auch die Tatsache, dass die verurteilte Person aus einem Land kommt, welches Teil des Freizügigkeitsabkommens ist. Letztlich ist es auch möglich, dass es sich um eine nicht gewollte Unterlassung handelt.

Am 4. Juni 2018 wurden erstmals Berechnungen zur Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung für das Jahr 2017 publiziert. Aufgrund von Diskrepanzen bei der Interpretation des Straftatenkatalogs, auf die in den folgenden Kapiteln eingegangen wird, wurden zuerst zwei Tabellen publiziert. Den beiden möglichen Interpretationen sollte Rechnung getragen werden.

⁴ vgl. Antworten des Bundesrates und Parlamentsdebatten der Herbstsession 2018 betreffend der Motion Müller 18.3408: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183408>, Konsequenter Vollzug von Landesverweisungen, der Motion Föhn 18.3709: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183609>, Ausschaffung krimineller Ausländer. Transparente Statistik über Härtefälle und der Motion Rutz 16.4150: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20164150>, Ausschaffung krimineller Ausländer. Transparente Statistik über Härtefälle

⁵ Bei dem Begriff **Härtefall** (oder auch Härte) handelt es sich um einen unbestimmten, allgemein formulierten Rechtsbegriff, der bei der Rechtsanwendung im Einzelfall präzisiert werden muss. Die Rechtsanwendung unterliegt, anders als Ermessensentscheidungen, der uneingeschränkten richterlichen Überprüfung.

3.3 Berechnungsmethode der Anwendungsrate

3.3.1 Interpretation des Straftatenkatalogs

Um die Anwendungsrate zu berechnen, ist das BFS wie folgt vorgegangen: In einem ersten Schritt wurden alle Urteile identifiziert, die aufgrund einer im Artikel 66a Abs. 1 StGB (obligatorische Landesverweisung) aufgeführten und ab dem 1.10.2016 begangenen Straftat ergingen. Für diese Urteile wurde geprüft, ob die Landesverweisung verhängt wurde oder nicht. Der Anteil Urteile *mit* Landesverweisung wird dann als Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung ausgewiesen. Dabei ist die Anwendungsrate nicht mit der Härtefallklausel zu verwechseln, da mit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten keine Aussage gemacht werden kann, warum die Landesverweisung nicht ausgesprochen wurde.

Basis einer solchen Berechnung ist die Identifikation der Verurteilungen, bei denen die Verhängung einer Landesverweisung obligatorisch war. Dafür muss klar sein, welche Straftatbestände unter Art. 66a Abs. 1 StGB fallen.

Auslegungsbedürftig im Straftatenkatalog gemäss Art 66a Abs. 1 StGB ist der Buchstabe f, welcher verschiedene Interpretationen erlaubt. Das BFS ging von einer wörtlichen Interpretation der Passage «*Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist*» aus und berücksichtigte in der ersten publizierten Tabelle alle Betrugsdelikte des Art. 146 Abs. 1 StGB.

Eine zweite Tabelle wurde nachträglich aufgrund eines Vorschlags des BJ erstellt. Diese orientiert sich bei der Auslegung an der Botschaft des Bundesrates⁶. Gemäss dieser Interpretation müssen einfache Betrugsfälle (Art. 146 Abs. 1 StGB) gemäss Buchstabe f des Straftatenkatalogs nur mit einer obligatorischen Landesverweisung geahndet werden, wenn sie im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben begangen wurden. Eine solche Interpretation verkleinerte die Anzahl Verurteilungen, bei denen eine Landesverweisung hätte ausgesprochen werden müssen. Lag bei der ersten Tabelle vom 4. Juni 2018 die Anwendungsrate bei 54%, stieg sie bei der alternativen Tabelle, die am 6. Juni 2018 publiziert wurde, auf 69%.

Aufgrund der Reaktionen im Anschluss an die Veröffentlichung wurden die Medienmitteilung sowie die Tabellen mit den Anwendungsdaten der obligatorischen Landesverweisungen von der BFS-Internetseite entfernt. Inhalt und Unterschiede der beiden Tabellen waren der Öffentlichkeit nur sehr schwer vermittelbar. Weiter wurde eine Koordinationsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Bundesamtes für Justiz BJ (verantwortlich für das zentrale schweizerische Strafregister VOSTRA), dem Staatssekretariat für Migration SEM (verantwortlich für die Umsetzung der Motion Müri⁷) und dem BFS weitergeführt. Diese sollte die Berechnung der Anwendungsrate überprüfen und das weitere Vorgehen besprechen. Die Koordinationsgruppe kam zu dem Schluss, dass sie die Methodik des BFS als die einzig mögliche erachtete, um mit den zur Verfügung stehenden Daten das Phänomen zu beleuchten.

Auch im Rahmen der ausserordentlichen Sitzung der Expertengruppe «Kriminalstatistik» vom 1.10.2018 wurde dem BFS bestätigt, dass die im Juni 2018 publizierten Resultate die Daten im Strafregister VOSTRA adäquat abbildeten.

Die jetzt vorgelegten Auswertungen zur Anwendungsrate wurden mit der gleichen Methode für das Jahr 2018 berechnet und gleichzeitig wurden die Daten 2017 aktualisiert und erneut publiziert. Dabei wurde die von den Kantonen und vom BJ vorgegebene Interpretation berücksichtigt. Im Endeffekt wird nicht mehr davon ausgegangen, dass alle einfachen Betrugsstatbestände zu einer Landesverweisung führen müssen.

⁶ Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) (BBl 2013 5975); <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/5975.pdf>

⁷ Motion Müri 13.3455 für eine Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern. Details unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20133455>

3.3.2 Identifikation der Straftaten im Strafregister VOSTRA

Für die statistische Auswertung der Landesverweisungen ist, wie bisher aufgezeigt, die Liste der zu berücksichtigenden Straftaten zu definieren. Als nächster Schritt müssen diese auch im Strafregister VOSTRA identifiziert werden.

Bei der Identifikation der Straftaten, die in Art. 66a Abs. 1 StGB als Anlassstraftat⁸ für eine obligatorische Landesverweisung (Straftaten des Straftatenkatalogs Art. 66a Abs. 1 StGB) aufgeführt werden, ergeben sich aus statistischer Sicht Fragen. Die in Art. 66a Abs. 1 verwendeten Straftatenkategorien beschränken sich nicht immer auf die Straftatbestände, so wie sie im Strafgesetzbuch aufgeführt werden, sondern verlangen teilweise zusätzliche Elemente. So wird in Buchstabe d des Artikel 66a Abs. 1 StGB als Anlassstraftat ein Diebstahl (Art. 139 StGB) *in Verbindung* mit einem Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) verlangt⁹. Es reicht also nicht, dass eine Verurteilung beide Straftaten separat aufzählt, die Verbindung muss explizit erwähnt werden. Diese vom Gesetzgeber verlangte Verbindung beider Straftaten ist aus den Daten des Strafregisters VOSTRA aber nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund verblieb nur die Lösung, die Straftaten des Buchstaben d aus der Berechnung der Anwendungsrate herauszunehmen. Es handelt sich sicherlich um einen nicht zu vernachlässigenden Anteil potentieller Verurteilungen mit Landesverweisung, der einen Einfluss auf die Anwendungsrate hat. Dies muss bei der Würdigung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Auch Buchstabe e und f des Art. 66a Abs. 1 zeigen zum Teil eine ähnliche Problematik¹⁰. Neben den im Gesetz explizit umschriebenen Sozialleistungs- oder Abgabebetrüge können hier auch einfache Betrüge gemäss Art. 146 Abs. 1 zu Anlassstraftaten werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Sozialleistung oder einer öffentlichen-rechtlichen Abgabe begangen wurden. Da im Strafregister VOSTRA in solchen Fällen nur ein Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB aufgenommen wird, können diese Straftaten nicht identifiziert werden. Auch diese mussten somit bei der Berechnung der Anwendungsrate ausgeklammert werden.

3.3.3 Ausblick

Die Problematik der Identifikation der Straftaten wird für die Daten des Jahres 2019 behoben worden sein, da ab dem 1.1.2019 Änderungen in Strafregister VOSTRA vorgenommen wurden. Neu wird bei der Erfassung der Verurteilung die Kombination von Diebstahl und Hausfriedensbruch mit einem eigenen Code erfasst, wenn beide Straftaten – wie von Buchstabe d des Artikels 66a StGB verlangt – in Verbindung miteinander begangen worden sind.

Auch bei den Betrugstatbeständen wird neu der Zusammenhang mit einer Sozialleistung oder einer öffentlich-rechtlichen Abgabeverpflichtung, wie von Buchstabe e und f verlangt, mit einem eigenen Code im Strafregister VOSTRA erfasst und kann somit als Anlassstraftat identifiziert werden. Somit können fast alle Straftatbestände des Art. 66a StGB herausgefiltert werden¹¹ und eine genauere Anwendungsrate für die Landesverweisung berechnet werden. Auch ist es für das Datenjahr 2019 möglich, die Anwendung der Härtefallklausel im Strafregister zu erfassen, wenn dies explizit im Urteil erwähnt wird.

Die Aufschlüsselung der Härtefälle nach der Begründung kann hingegen auch in naher Zukunft nicht umgesetzt werden. Die Strafurteilsstatistik des BFS basiert auf den Daten, die im Strafregister VOSTRA eingetragen werden. In VOSTRA werden jedoch weder der Sachverhalt noch die Begründungen für das Verhängen oder den Verzicht auf eine Sanktion erfasst. Wollte man eine Statistik mit den Begründungen für die Anwendung der Härtefallklausel erstellen, so müsste man die entsprechenden Urteile bei den zuständigen Strafbehörden anfordern und im Einzelfall analysieren.

⁸ Als «Anlassstraftat» oder «Katalogstraftat» werden die Straftatbestände der Liste des Art. 66a Abs. 1 StGB, die zu einer obligatorischen Landesverweisung führen, bezeichnet.

⁹ Der Gesetzgeber bezieht sich hier hauptsächlich auf Einbruchdiebstähle.

¹⁰ Wortlaut des Artikels 66a Abs. 1:

e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);

f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist.

¹¹ Eine mögliche Lücke besteht darin, dass Art. 66a Abs. 1 Bst. f auch Tatbestände des kantonalen Rechts umfasst. Verurteilungen aufgrund von kantonalem Recht werden jedoch nicht in das Strafregister eingetragen werden.

Ergebnisse 2018

3.4 Ausgesprochene Landesverweisungen

Zahlen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen wurden vom BFS ein erstes Mal für das Jahr 2016 publiziert. Die Anzahl ausgesprochener Landesverweisungen für das Jahr 2016 war mit 15 Verurteilungen sehr gering (Tabelle T 1). Dies liegt daran, dass diese Sanktion nur ausgesprochen werden durfte, wenn die betroffene Straftat ab dem 1.10.2016 begangen worden war. Bei den allermeisten Straftaten, die in den letzten 3 Monaten des Jahres 2016 abgeurteilt wurden, lag das Tatbegehungsdatum aber vor dem 1.10.2016. Es konnten also kaum Landesverweisungen ausgesprochen werden. Auch für die Folgejahre 2017 und 2018 muss diese zeitliche Begrenzung berücksichtigt werden. Das heisst, nicht alle seither abgeurteilten Straftaten, bei denen das Gesetz vorsieht, dass eine Landesverweisung ausgesprochen werden muss oder kann, wurden nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung zur Landesverweisung begangen. Der Einfluss dieses Phänomens wird aber von Jahr zu Jahr kleiner und mit der Zeit ganz verschwinden.

Im Jahr 2018 wurden 1702 Landesverweisungen ausgesprochen. Dies bedeutet zwar einen Anstieg zum Vorjahr (+54%), der aber hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass 2018 weniger Straftaten abgeurteilt wurden, die noch vor dem 1.10.2016 begangen worden waren. Die allermeisten Landesverweisungen waren obligatorische (2018: 87%) (Tabelle T 1).

Die Dauer der Landesverweisung (Tabelle T 1) liegt 2018 am häufigsten bei 5 Jahren (44%). Weitere 47% verteilen sich auf die Dauer 6–10 Jahre. Landesverweisungen von unter 5 Jahren oder über 10 Jahren werden eher selten verhängt.

Die meisten der zu einer Landesverweisung verurteilten Ausländer hatten keinen B- oder C-Ausweis (84%)¹², zudem handelte es sich hauptsächlich um Männer (93%).

Bei der Beurteilung der Ergebnisse muss berücksichtigt werden:

- Nur bei Straftaten, die ab dem 1.10.2016 begangen worden sind, kann eine strafrechtliche Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB ausgesprochen werden.
- Es werden nur rechtskräftige Verurteilungen, die ins Strafregister VOSTRA eingetragen worden sind, aufgeführt.
- Die Auswertungen beziehen sich auf gerichtlich ausgesprochene Landesverweisungen. Über den Vollzug werden keine Aussagen gemacht.
- Die Auswertungen decken nicht das ganze Phänomen der Anwendung der obligatorischen Landesverweisung ab, da ein Teil der Straftaten des Katalogs nicht im Strafregister VOSTRA einwandfrei identifiziert werden kann.
- Für die Interpretation des Straftatenkatalogs des Art. 66a Abs. 1 sind die Gerichte zuständig.

Verurteilungen mit Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66a^{bis}, nach Art der Landesverweisung und Dauer

T 1

	Verurteilungen mit Landesverweisungen						
	Total	Art der Landesverweisung		Dauer der Landesverweisung			
		obligatorisch	nicht obligatorisch	unter 5 Jahre	5 Jahre	6–10 Jahre	über 10 Jahre
2016 ¹	15	11	4	1	13	1	0
2017 ¹	1 102	967	135	56	600	431	15
2018 ¹	1 702	1 476	226	99	747	804	52

Stand des Strafregisters: 20.05.2019

¹ Nur Straftaten, die nach dem 1.10.2016 begangen wurden, können mit einer strafrechtlichen Landesverweisung geahndet werden. Für das Jahr 2017 waren dies nur sehr wenige Verurteilungen. Ihr Anteil steigt jedes Jahr. Dies hat einen massgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der ausgewiesenen Verurteilungszahlen.

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS 2019

¹² Zu dieser Kategorie gehören: Vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) – Asylsuchende (Ausweis N) – Schutzbedürftige (Ausweis S) – Kurzaufenthalter (Ausweis L) – Grenzgänger (Ausweis G) – Touristen/Legal Anwesende ohne ausreisepflichtigen Status – Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid – Abgewiesene Asylsuchende mit Sozialhilfestopp – Rückweisung an der Grenze – Illegaler Aufenthalt – Im Meldeverfahren.

Verurteilte Personen mit Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66a^{bis} nach Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus

T2

	Verurteilte Personen ¹							
	Total Erwachsene	Geschlecht		Nationalität		Aufenthaltsstatus Ausländer/innen		
		männlich	weiblich	Total Ausländer/innen	davon: EU-Bürger/innen	Ausländer/innen mit B-, C und Ci-Ausweis	andere Ausländer/innen	Ausländer/innen mit unbekanntem Aufenthaltstatus
2016 ²	15	15	0	15	7	0	14	1
2017 ²	1 098	1 012	86	1 098	339	50	947	101
2018 ²	1 693	1 574	119	1 693	500	127	1 426	140

Stand des Strafregisters: 20.05.2019

¹ Personen, die im Laufe eines Jahres mehr als ein Mal zu einer Landesverweisung verurteilt wurden, werden in dieser Rubrik pro Jahr nur ein Mal ausgewiesen.

² Nur Straftaten, die nach dem 1.10.2016 begangen wurden, können mit einer strafrechtlichen Landesverweisung geahndet werden. Für das Jahr 2016 waren dies nur sehr wenige Verurteilungen. Ihr Anteil steigt jedes Jahr. Dies hat einen massgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der ausgewiesenen Verurteilungszahlen.

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS 2019

3.5 Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung

3.5.1 Total Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung

Basis der Berechnung zur Anwendungsrate sind die Verurteilungen, die eine Anlassstraftat des Artikels 66a Abs. 1 StGB – mit Ausnahme der einfachen Betrüge und der Diebstähle in Verbindung mit Hausfriedensbruch – enthalten. Es handelt sich um eine Grundgesamtheit, die nur zum Teil mit den weiter oben ausgewiesenen Verurteilungen mit ausgesprochener Landesverweisung (Tabellen T1 und T2) übereinstimmt. Nicht enthalten sind hier die Verurteilungen mit Landesverweisungen aufgrund von Buchstabe d (Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch) und aufgrund einfacher Betrugsdelikte im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben und der Sozialhilfe. Hinzukommen aber die Verurteilungen ohne Landesverweisung, die eine Anlassstraftat des Artikels 66a Abs. 1 StGB – mit Ausnahme der einfachen Betrüge und der Diebstähle in Verbindung mit Hausfriedensbruch – enthalten.

Im Jahr 2018 waren es insgesamt 1552 Verurteilungen, bei denen die rechtlichen Grundlagen für eine obligatorische Landesverweisung erfüllt waren (Tabelle T3). Was die Anwendungsrate der Landesverweisungen angeht, hat es aber kaum massgebliche Veränderungen gegeben. Wurde ihm Jahr 2017 bei Vorliegen einer Anlassstraftat in 69% eine Landesverweisung ausgesprochen, war dies im Jahr 2018 bei 71% der Fall.

3.5.2 Anwendungsrate nach Sanktion, Straftat und persönlichen Merkmalen der verurteilten Person

Bei einer Verurteilung aufgrund einer Straftat des Straftatenkatalogs des Artikels 66a Abs. 1 StGB hat die Art der ausgesprochenen Strafe einen grossen Einfluss darauf, ob eine Landesverweisung ausgesprochen wurde oder nicht (Tabelle T3). Wurde bei einer Geldstrafe nur in 2% aller Fälle auch eine Landesverweisung ausgesprochen, liegt dieser Anteil bei den Freiheitsstrafen bei 85%.

Aber auch die Dauer der Strafe hat einen grossen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, des Landes verwiesen zu werden (Tabelle T3). Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten lag im Jahr 2018 die Anwendungsrate bei 39%. Mit der Dauer der Freiheitsstrafe steigt auch der Anteil ausgesprochener Landesverweisungen und liegt ab einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren bei 94%.

Verurteilungen aufgrund von Straftaten nach Art. 66a StGB – mit Ausnahme Art. 66a Abs. 1 Buchstabe d und teilweise Buchstaben e und f¹ –, mit und ohne Landesverweisung nach Sanktionsart und -dauer T3

	2018	
	Total Verurteilungen mit Straftat des Art. 66a Abs. 1 StGB	davon mit Landesverweisung
Total	1 552	71%
Freiheitsstrafe	1 302	85%
davon bis 6 Monate	77	39%
> 6 Monate – 1 Jahr	179	79%
> 1 Jahr bis 2 Jahre	564	85%
> 2 Jahre bis 3 Jahre	343	94%
> 3 Jahre bis 4 Jahre	87	94%
mehr als 4 Jahre	52	94%
Geldstrafe	245	2%
Gemeinnützige Arbeit	1	0%
Busse	4	0%

Stand des Strafregisters: 20.05.2019

¹ Es fehlen:
 Art.66a1d: Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186)
 Art.66a1e: Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe
 Art.66a1f: Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht)

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS 2019

Die zwei am häufigsten abgeurteilten Anlassstraftaten¹³ aus der Liste des Artikel 66a StGB sind der schwere Fall des Betäubungsmittelhandels (Art. 19 Abs. 2 BetmG) und der qualifizierte Diebstahl (Art. 139. Abs. 2 und 3 StGB). 49% der hier berücksichtigten Verurteilungen enthalten einen schweren Fall von Betäubungsmittelhandel und 27% einen qualifizierten Diebstahl. Es handelt sich gleichzeitig um die Straftaten mit sehr hohen Anwendungsraten der obligatorischen Landesverweisung (88%) (Tabelle T4).

Personen mit einem B- oder C-Ausweis werden sehr viel seltener im Rahmen einer Verurteilung des Landes verwiesen als Ausländer ohne diesen Status (Tabelle T5). Die Rate liegt 2018 bei 25% respektive 91%.

Innerhalb der Wohnbevölkerung führt die Tatsache, dass eine Person in der Schweiz geboren wurde, zu einer niedrigeren Anwendungsrate. Sie liegt 2018 bei 16% im Gegensatz zu den im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern der Wohnbevölkerung, bei denen die Rate bei 27% liegt (Tabelle T5). Da es nur sehr wenige ausländische Personen mit Geburtsort Schweiz unter den hier untersuchten Verurteilten gibt, sind diese Ergebnisse mit Vorsicht zu behandeln.

EU-Bürger werden seltener im Rahmen einer Verurteilung des Landes verwiesen als Ausländer anderer Nationalitäten. Bei den EU-Bürgern waren es im Jahr 2018 insgesamt 49%, während es bei den Ausländern der restlichen Nationalitäten 79% waren (Tabelle T5). Unterscheidet man nach Aufenthaltsstatus, dann sind es die EU-Bürger ohne B- und C-Ausweis, bei denen im Vergleich zu den restlichen Nationalitäten seltener eine Landesverweisung ausgesprochen wird. Bei der Wohnbevölkerung sind keine Unterschiede festzustellen.

Verurteilungen aufgrund der zehn häufigsten Straftaten nach Art. 66a StGB – mit Ausnahme Art. 66a Abs. 1 Buchstabe d und teilweise Buchstaben e und f¹ –, mit und ohne Landesverweisung

T4

	2018	
	Total Verurteilungen mit Straftat des Art. 66a Abs. 1 StGB	davon mit Landesverweisung
Total	1 552	71%
schwere Fall von Betäubungsmittelhandel (BetmG 19.2)	649	88%
qualifizierter Diebstahl (StGB 139 Ziff 2 und 3)	425	88%
Raub (StGB 140)	97	62%
unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (StGB 148a Abs. 1)	54	4%
schwere Körperverletzung (StGB 122)	42	60%
Pornografie (StGB 197 Abs. 4 Ziff. 2)	42	7%
Veruntreuung von Quellensteuern (DBG 187.1)	38	0%
gewerbsmässiger Betrug (StGB 146 Abs. 2)	32	47%
Angriff (StGB 134)	28	25%
gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (StGB 147 Abs. 2)	27	81%

Stand des Strafregisters: 20.05.2019

¹ Es fehlen:
 Art.66a1d: Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186)
 Art.66a1e: Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe
 Art.66a1f: Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht)

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS 2019

¹³ Als Anlassstraftat oder Katalogstraftat werden die Straftatbestände der Liste des Art. 66a Abs.1 StGB, die zu einer obligatorischen Landesverweisung führen, bezeichnet.

Verurteilte Personen¹ aufgrund von Straftaten nach Art. 66a StGB – mit Ausnahme Art. 66a Abs. 1 Buchstabe d und teilweise Buchstaben e und f² –, mit und ohne Landesverweisung nach Aufenthaltsstatus T5

	Total		davon EU-Bürger/innen	
	Total Verurteilungen mit Straftat des Art. 66a Abs. 1 StGB	davon mit Landesverweisung	Total Verurteilungen mit Straftat des Art. 66a Abs. 1 StGB	davon mit Landesverweisung
Total	1 547	71%	539	49%
Wohnbevölkerung	401	25%	204	25%
davon in der Schweiz geboren	62	16%	42	19%
davon im Ausland geboren	339	27%	162	27%
andere Ausländer	1 015	91%	272	82%
Aufenthaltsstatus unbekannt	131	65%	63	54%

Stand des Strafregisters: 20.05.2019

¹ Die Tabelle weist jede Person nur einmal aus. Da es Personen gegeben hat, die mehrfach zu einer Landesverweisung verurteilt wurden, entsprechen die Werte in diese Tabelle nicht denjenigen der Tabellen, die Verurteilungen ausweisen.

² Es fehlen:

Art. 66a1d: Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186)

Art. 66a1e: Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

Art. 66a1f: Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrag (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht)

Quelle: BFS – Strafregisterstatistik (SUS)

© BFS 2019

Auch kantonal gibt es Unterschiede bei der Anwendungsrate. Diese werden im Einzelnen in einer auf dem Internet aufgeschalteten Tabelle aufgeführt. Ein Vergleich zwischen den Kantonen ist nur sinnvoll, wenn die Zusammensetzung der Kriminalität und der verurteilten Personen auch berücksichtigt wird. Die Tatsache, dass in einem Kanton hauptsächlich Personen verurteilt werden, die nicht zur Wohnbevölkerung gehören oder dass vermehrt der Straftatbestand Betäubungsmittelhandel von grösseren Mengen abzuurteilen ist, kann die Anwendungsrate erhöhen. Es muss also immer bedacht werden, dass sich die Kriminalität und die Straftäterschaft nicht immer gleich zusammensetzen. Die Daten können somit nicht ohne weiteres direkt verglichen werden.

Auch bei den hier im Detail vorgestellten Ergebnissen nach Sanktion, Aufenthaltsstatus, Geburtsort und Nationalität muss berücksichtigt werden, dass zwischen den einzelnen Variablen Abhängigkeiten bestehen. Insbesondere die ausgesprochene Strafe ist von der Straftat, aber auch vom Aufenthaltsstatus der verurteilten Person abhängig.

Um bessere Aussagen zum Einfluss der einzelnen Variablen auf das Risiko einer Verurteilung zu einer Landesverweisung zu machen, sind weitere bivariate und multivariate Analysen notwendig.

Zur Publikation der Zahlen bezüglich 2017 vom 4. Juni 2018

Am 4. Juni 2018 publizierte das BFS sowohl Zahlen zu den gerichtlich ausgesprochenen und ins Strafregister VOSTRA eingetragenen Landesverweisungen als auch Auswertungen zur Anwendung der obligatorischen Landesverweisung im Jahr 2017. Insbesondere letztere Ergebnisse wurden in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert.

Reaktionen der Statistiknutzenden:

Sowohl die Medien als auch die Kantone und Vertreter aus der Politik diskutierten die Ergebnisse sehr heftig. Kantone meldeten sich zu Wort und gaben an, dass sie weitaus mehr Landesverweisungen ausgesprochen hatten als die vom BFS ausgewiesenen Zahlen. Auch wurde die Anwendungsrate als zu niedrig angesehen und die Auswertungen des BFS wurden in Zweifel gezogen. Um Missverständnisse unter den Statistiknutzenden zu verhindern, wurden die Tabellen zur Anwendungsrate vorläufig vom Netz genommen.

Reaktion des Bundesamtes für Statistik und seiner Stakeholder

Es wurde eine Koordinationsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Bundesamtes für Justiz BJ (verantwortlich für das zentrale schweizerische Strafregister VOSTRA), dem Staatssekretariat für Migration SEM (verantwortlich für die Umsetzung der Motion Müri¹⁴) und dem BFS gebildet. Diese überprüfte die Berechnung der Anwendungsrate und berät das BFS zum weiteren Vorgehen.

Parallel zu den Arbeiten der Koordinationsgruppe tätigte das BFS Abklärungen mit den Kantonen, welche sich mit Fragen beim Amt gemeldet hatten. Es nahm aber auch Kontakt mit den Kantonen auf, die in den Medien erklärt hatten, dass die publizierten Zahlen nicht der Realität in ihrem Kanton entsprachen.

Die Abklärungen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen ergaben, dass in den meisten Fällen unterschiedlich gezählt wurde und dies zu unterschiedlichen Ergebnissen führte. Das BFS berücksichtigt in seiner Statistik einerseits nur Verurteilungen, die bereits rechtskräftig sind, wohingegen einige Kantone auch die noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen mitgezählt hatten. In einigen wenigen Fällen wurden die Diskrepanzen durch Fehlerfassungen im Strafregister VOSTRA erzeugt.

Betreffend die Anwendungsrate musste mit den Kantonen zuerst die Definition und Vorgehensweise geklärt werden, damit sie nicht mit der Anwendung der Härtefallklausel verwechselt wurde. Die Auswertungen des BFS bezogen sich auf die Fälle, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine

obligatorische Landesverweisung vorlagen und diese nicht ausgesprochen wurde. Ob dies aufgrund der Härtefallklausel geschah, konnte den Daten aus VOSTRA nicht entnommen werden. Es gibt auch andere Gründe für einen Verzicht auf die Landesverweisung wie zum Beispiel eine entschuldbare Notwehr oder ein entschuldigbarer Notstand oder aber auch die Tatsache, dass die verurteilte Person aus einem Land kommt, welches Teil des Freizügigkeitsabkommen ist. Letztlich ist es auch möglich, dass es sich um eine nicht gewollte Unterlassung handelt.

Die konkrete Prüfung zur Berechnung der Anwendungsrate hat ergeben, dass bei den Einträgen in VOSTRA in einigen Fällen Fehlerfassungen vorlagen. Diese Fehler haben für die Erfüllung der Funktion des Strafregisters VOSTRA keine Konsequenzen, beeinflussten aber die statistischen Auswertungen.

Es handelt sich insbesondere um Fehlerfassungen bei den Begehungsdaten der Straftaten. Straftaten, die vor dem 1.10.2016 begangen worden waren, wurden mit einem späteren Datum registriert. Zudem wurden teilweise Straftaten, die mehrfach begangen wurden, alle als qualifizierter Tatbestand registriert, obwohl die unter der Gültigkeit des neuen Gesetzes begangenen Straftaten nicht die Tatbestandsmerkmale des qualifizierten Falls aufwiesen.

Zu denken ist an einen gewerbsmässigen Diebstahl, bei dem nur ein Diebstahl in den Zeitraum ab dem 1.10.2016 fällt. Diese Fehlerfassungen wurden in der Zwischenzeit von den Kantonen behoben.

Konsequenzen für die aktuelle Publikation

Die aktuellen Ergebnisse wurden für das Datenjahr 2018 anhand der bereits konsolidierten Methode aufbereitet. Wie bei den Auswertungen für das Jahr 2017 konnten der Einbruchdiebstahl (Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch) und Betrug nicht berücksichtigt werden, da dies in VOSTRA noch nicht möglich ist (Siehe Ausblick Abschnitt 3.3.3).

Für die erneute Publikation der Daten 2018 wurden die Kantone aufgefordert, die Korrektheit der ins Strafregister VOSTRA eingetragenen Informationen zu prüfen.

¹⁴ Motion Müri 13.3455 für eine Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern. Details unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20133455>

Anhang

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Art. 66a¹ 1a. Landesverweisung. /

a. Obligatorische Landesverweisung

1a. Landesverweisung.

a. Obligatorische Landesverweisung

- 1 Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:
 - a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);
 - b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134);
 - c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
 - d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);
 - e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
 - f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrag (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 des BG vom 22. März 1974² über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;
 - g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a), Menschenhandel (Art. 182), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184), Geiselnahme (Art. 185);
 - h.³ sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);
 - i. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1), vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226), Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226^{bis}), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226^{ter}), vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1), vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1);
 - j. vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230^{bis} Abs. 1), vorsätzliches Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1), vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung (Art. 234 Abs. 1);
 - k. qualifizierte Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2), vorsätzliche Störung des Eisenbahnverkehrs (Art. 238 Abs. 1);
 - l. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 und 3), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter}), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater}), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinqües});
 - m. Völkermord (Art. 264), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949⁴ (Art. 264c), andere Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h);
 - n. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 116 Absatz 3 oder Artikel 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁵;
 - o. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951⁶ (BetmG).
- 2 Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.
- 3 Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.

¹ Eingefügt durch Ziff. 1 1 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 2329; BBl 2013 5975).

² SR 313.0

³ Die Berichtigung der BVers vom 28. Nov. 2017, publiziert am 12. Dez. 2017 betrifft nur den französischen Text (AS 2017 7257).

⁴ SR 0.518.12, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51

⁵ SR 142.20

⁶ SR 812.121

Art. 66a^{bis7} 1a. Landesverweisung. /**b. Nicht obligatorische Landesverweisung****b. Nicht obligatorische Landesverweisung**

1 Das Gericht kann einen Ausländer für 3–15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Artikel 66a erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 angeordnet wird.

Art. 66b⁸ 1a. Landesverweisung. /**c. Gemeinsame Bestimmungen.****Wiederholungsfall****c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall**

- 1 Begeht jemand, nachdem gegen ihn eine Landesverweisung angeordnet worden ist, eine neue Straftat, welche die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Artikel 66a erfüllt, so ist die neue Landesverweisung auf 20 Jahre auszusprechen.
- 2 Die Landesverweisung kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte die neue Tat begeht, solange die für die frühere Tat ausgesprochene Landesverweisung noch wirksam ist.

Art. 66c⁹ 1a. Landesverweisung. /**d. Zeitpunkt des Vollzugs****d. Zeitpunkt des Vollzugs**

- 1 Die Landesverweisung gilt ab Rechtskraft des Urteils.
- 2 Vor dem Vollzug der Landesverweisung sind die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen.
- 3 Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird.

4 Wird die mit einer Landesverweisung belegte Person für den Straf- und Massnahmenvollzug in ihr Heimatland überstellt, so gilt die Landesverweisung mit der Überstellung als vollzogen.

5 Die Dauer der Landesverweisung wird von dem Tag an berechnet, an dem die verurteilte Person die Schweiz verlassen hat.

Art. 66d¹⁰ 1a. Landesverweisung. /**e. Aufschiebung des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung****e. Aufschiebung des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung**

1 Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a kann nur aufgeschoben werden, wenn:¹¹

- a. der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹² nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann;
- b. andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen.

2 Bei ihrer Entscheidung hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.

⁷ Eingefügt durch Ziff. 1 1 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 2329; BBl 2013 5975).

⁸ Eingefügt durch Ziff. 1 1 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 2329; BBl 2013 5975).

⁹ Eingefügt durch Ziff. 1 1 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 2329; BBl 2013 5975).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. 1 1 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 2329; BBl 2013 5975).

¹¹ Die Berichtigung vom 21. Juni 2017, veröffentlicht am 11. Juli 2017 betrifft nur den französischen Text (AS 2017 3695).

¹² SR 142.31

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Isabel Zoder, BFS, Tel. 058 463 64 59
Redaktion: Sektion Kriminalität und Strafrecht, BFS
Inhalt: Sektion Kriminalität und Strafrecht, BFS
Reihe: Statistik der Schweiz
Themenbereich: 19 Kriminalität und Strafrecht
Originaltext: Deutsch
Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print
Grafiken: Sektion DIAM, Prepress/Print
Online: www.statistik.ch
Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. 058 463 60 60
Druck in der Schweiz

Copyright: BFS, Neuchâtel 2019
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

BFS-Nummer: 1637-1800-05